

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 85/13 B

L 23 SO 196/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 SO 65/10 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere existenzsichernde Leistungen für Mai und Juni 2008.
- 2 Der Kläger erhält seit Januar 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII); sie wurde ihm ua auch für die Monate Mai und Juni 2008 bewilligt (*Bescheid vom 12.6.2008; Widerspruchsbescheid vom 5.8.2010*). Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 6.7.2012; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 1.8.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, streitgegenständlich seien ausschließlich Leistungen für Mai und Juni 2008. Soweit der Kläger erst im Berufungsverfahren Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) bereits ab Januar 2005 begehrt habe, sei die Klage bereits wegen funktioneller Unzuständigkeit des LSG unzulässig. Der Kläger habe aber für die Monate Mai und Juni 2008 ohnedies keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II; denn er habe erst im Berufungsverfahren einen entsprechenden Antrag gestellt. Für die Zeit vor Antragstellung könnten Leistungen nicht gewährt werden. Der Beklagte sei auch nicht verpflichtet gewesen, Anträge auf Leistungen nach dem SGB XII als solche nach dem SGB II auszulegen; denn es sei mit amtsärztlichem Gutachten vom 4.5.2005 festgestellt worden, dass der Kläger auf nicht absehbare Zeit außer Stande sei, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels (unterlassene Beiladung des Jobcenters) begründet.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR*



1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8).

- 6 Der behauptete Verfahrensfehler - unterlassene Beiladung "des Jobcenters" (§ 75 Abs 2 2. Alt SGG) - ist nicht schlüssig dargelegt. Sind an einem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, oder ergibt sich im Verfahren, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, so sind sie beizuladen (§ 75 Abs 2 SGG). Der Kläger trägt jedoch nichts dazu vor, warum das Jobcenter im vorliegenden Fall überhaupt "Dritter" iS des § 75 Abs 2 SGG sein soll; dies unterstellt er nur, wenn er behauptet, eine Leistungspflicht "des Jobcenters" wäre in Betracht gekommen und die Beiladung deshalb erforderlich gewesen. Die Notwendigkeit der genauen Darlegung erschließt sich vor dem Hintergrund, dass in Brandenburg das Behördenprinzip (§ 70 Nr 3 SGG) nicht gilt und das Jobcenter keine eigene juristische Person, sondern organisatorisch dem Beklagten (als juristischer Person) zugeordnet ist, der gleichzeitig als Optionskommune (zugelassener kommunaler Träger, § 6a SGB II iVm der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.9.2004 - BGBl I 2349) SGB-II-Leistungsträger ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

